

Warum ein Führungszeugnis?

Liebe Vereinsvorsitzende,

sicher haben Sie aus verschiedenen Medien oder bei einer der letzten Vollversammlungen des Kreisjugendrings bereits erfahren, dass schon seit 1.1.2012 das Bundeskindererschutzgesetz in Kraft getreten ist. Unter anderem ist dort verbindlich geregelt, dass auch ehrenamtliche Betreuer/-innen oder Trainer/-innen, die mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren zum Zwecke der Betreuung, Pflege, Beaufsichtigung und Anleitung „qualifizierten“ Kontakt haben, ihrem Verein ein spezielles Führungszeugnis bzw. im Landkreis Starnberg eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen haben.

Um die Vereine nicht nur darüber zu informieren, sondern sie diesbezüglich in die Pflicht zu nehmen, muss jede Organisation mit dem örtlichen Jugendamt eine entsprechende Vereinbarung abschließen. Darin bestätigt der/die Vorsitzende gegen Unterschrift die verbindliche Umsetzung dieser bundesgesetzlichen Grundlage.

Dieses Faltblatt soll Ihnen helfen, nachdem Sie Ihre Unterschrift geleistet haben, eine möglichst einfache aber rechtlich einwandfreie Umsetzung in Ihrem Bereich zu gewährleisten.

Trotz des Aufwandes für Sie und Ihre Ehrenamtlichen, liegt uns und sicher auch Ihnen das Wohl der Kinder und Jugendlichen sehr am Herzen. Diese Maßnahme soll nicht nur Sicherheit suggerieren, sondern vor allem die Vereine für das Thema der physischen und psychischen Misshandlung sensibilisieren und zu einer offeneren Diskussion darüber anregen.

Für Fragen, Beratungstermine oder auch Infoabende stehen Ihnen die Kommunale Jugendarbeit aber auch der Kreisjugending Starnberg gerne zu Verfügung.

Wer beantwortet mir Fragen?

Nachdem es sich hier um eine gesetzliches Vorgabe des Bundes handelt, sollten Sie sich nicht scheuen und offene Fragen beantworten lassen. Nur so sichern Sie sich, Ihre Ehrenamtlichen und Ihre Mitglieder ab.

Ihre Fragen beantworten wir Ihnen gerne auf unseren Infoabenden oder unter:

Kreisjugending Starnberg

Strandbadstr. 2

82319 Starnberg

Tel. 08151 148 - 451/ - 379

Fax 08151 148 - 207

www.kjr-sta.de

Landratsamt Starnberg

Kommunale Jugendarbeit

Dipl. Päd. Sebastian Matook

Strandbadstraße 2

82319 Starnberg

Tel. 08151 148 - 378

Fax 08151 148 - 11378

Weitere ausführliche Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Starnberg
www.jugend-starnberg.de

und bei

Bayerischer Jugendring

www.bjr.de

Bay. Landesjugendamt

www.bjla.bayern.de

Deutscher Verein

www.deutscher-verein.de



Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis im Verein

– das Bundeskindererschutzgesetz § 72a SGB VIII

Sollte ich mitmachen?

Ja, unbedingt! Bei diesem Gesetz handelt es sich nicht um Vorgaben des Landkreises und der angeschlossenen Gemeinden. Dieses Gesetz wurde vom Bund verabschiedet und ist wie jedes andere Gesetz verbindlich.

Diese Vorgaben sind keine Schikane. Diese Vorgaben schützen die Kinder und Jugendlichen, aber auch Verein und die Ehrenamtlichen.

Gibt es Sonderfälle bzw. Ausnahmen?

Tatsächlich gibt es Sonderfälle und Ausnahmen für dieses Gesetz:

- **kurzfristige oder spontane ehrenamtliche Tätigkeiten:**
Viele Tätigkeiten passieren spontan und kurzfristig. Sollte es sich um eine Position im Verein handeln, die eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen müssten, so ist es nachzufordern. Ansonsten ist eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung empfohlen. ➤
- **Ehrenamtler ohne deutsche Staatsbürgerschaft oder Hauptwohnsitz im Ausland:**
Da es bei diesem Personenkreis sehr schwierig ist, ein verständliches und nachvollziehbares Führungszeugnis zu bekommen, ist hier eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung dringend angeraten. ➤
- **Festangestellte, Honorarkräfte, Praktikanten oder geringfügig Beschäftigte:**
Dieser Personenkreis ist nicht ehrenamtlich tätig (Aufwendungen über der steuerlich begünstigten Freigrenze von derzeit 2400 €). In diesem Fall muss der Arbeitgeber immer ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einfordern und zu den Personalakten legen.

Eine ausführliche Info-Broschüre, Musterverträge und Vorlagen für eine Selbstverpflichtungserklärung erhalten Sie beim Kreisjugendring, beim Landratsamt Starnberg – Amt für Jugend und Sport oder zum Download auf: www.jugend-starnberg.de

Schritt für Schritt zum Führungszeugnis! – für Vereine

1. Schritt:

Vereinsmitglieder bzw. Vorstand trifft sich.

2. Schritt:

Erstellung einer Liste mit allen Positionen im Verein, die von Ehrenamtlichen ausgefüllt werden. Gefahrenpotential nach Prüfschema abwägen. Entsprechendes Protokoll anfertigen und Wiedervorlagezeitraum festlegen. ➤

3. Schritt:

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von den festgelegten Ehrenamtlern schriftlich anfordern. Ggf. Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben lassen. ➤

4. Schritt:

Der/die vom Vorstand Beauftragte sammelt und heftet die Unbedenklichkeitsbescheinigungen ab. Er/sie führt eine Liste, wer sie schon abgegeben hat und wann eine Wiedereinsicht nötig wird. ➤

Schritt für Schritt zum Führungszeugnis! – für Ehrenamtliche

1. Schritt:

Aufforderung durch Verein, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

2. Schritt:

Ehrenamtler beantragt das kostenlose Führungszeugnis auf seiner Wohnortgemeinde.

3. Schritt:

Führungszeugnis wird dem Ehrenamtler an seine Heimatadresse geschickt.

4. Schritt:

Ehrenamtler geht auf seine Gemeinde (alternativ eine der anderen Gemeinden im Landkreis Starnberg) und lässt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausstellen.

5. Schritt:

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird innerhalb von drei Monaten jedem Verein in Kopie abgegeben, in dem der/die Ehrenamtliche sich engagiert.

➤ Hier finden Sie jeweils Dokumente zum Download auf www.jugend-starnberg.de